

## BWKU - AKTUELL ARGUMENTE und FAKTEN für den erfolgreichen Unternehmer



### THEMEN

#### Kursverluste: Anlageberater kann haften!

Aufklärung im Bankensektor .....

#### Aktuelles zum Thema Stammkapital

Parteien diskutieren über die Sinnhaftigkeit des Stammkapitals bei der Gründung einer GmbH ... ..

#### Reden Sie mit uns - Es zahlt sich aus!

Einer Vielzahl von Unternehmern gelingt es nicht, den Sprung .....

#### Fallen bei Unternehmensüber- nahmen

Wer ein Unternehmen erwirbt, übernimmt auch die Verträge .....

#### Trinkgelder bleiben weiterhin steuer- frei

#### 100 Milliarden für Österreichs Banken

#### Notstopp bei Fremdwährungs- krediten

## Kursverluste: Anlageberater kann haften! Was tun in dieser schwierigen Situation?



**Christian Bauer**  
0676/719 22 94

Während in den vergangenen Wochen die Kurse an den internationalen Finanzmärkten in den Keller purzelten, stellen sich viele Anleger die Frage, ob sich ihr Schaden durch den Wertverlust ihrer Aktien bloß auf die weltweite allgemeine Finanzkrise oder doch auch auf einen schlechten Anlageberater zurückführen lässt - und ob sie sich an ihm vielleicht schadlos halten können.

Das Risiko der Anlageberater, von ihren Kunden in Haftung genommen zu werden, wurde durch die EU-Richtlinie 2004/39/EG, die unter der Kurzbezeichnung "MiFID" bekannt ist, zweifellos verschärft. Die wesentlichen Vorgaben der MiFID sind mit dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 am 1.11.2007 in Österreich in Kraft getreten.

Schon nach der alten Rechtslage war der Anlageberater verpflichtet, seinen Kunden "alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hin-

blick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist". Bereits bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Aufklärungs- und Beratungspflichten drohen dem Berater Schadenersatzansprüche des Kunden, wobei zur Bemessung des Schadens in der Praxis geprüft wird, wie der Kunde stünde, wenn er ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre. Die Zahl der Haftungsfälle ist allerdings überschaubar geblieben, nicht zuletzt deshalb, weil die gesetzliche Vorgabe sehr allgemein gehalten war.

#### "Ausreichend detaillierte Aufklärung"

Dies könnte sich nun ändern. Die MiFID legt nämlich weit konkreter fest, dass Privatkunden in verständlicher Form über "spezifische" Anlagerisiken "ausreichend detailliert" aufzuklären sind, sodass ein Beratungsfehler gegenüber dem Kunden leichter nachweisbar wird. Informationen über vergangene Kursentwicklungen müssen etwa eine deutliche Warnung enthalten, dass sich die Zahlenangaben auf die Vergangenheit beziehen und frühere Entwicklungen kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse sind. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen somit nicht verschleiert, abgeschwächt oder missverständlich dargestellt werden. Die Bereitstellung von Informatio-

nen auf elektronischem Weg (Website, E-Mail) ist nur dann zulässig, wenn der Kunde nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt.

Ein einfacher Hinweis an den Kunden, dass die gewählte Anlageform riskant sei, reicht nicht aus. Der Kunde muss nämlich die mit dem Geschäft einhergehenden Risiken verstehen können

Die neue Rechtslage verlangt weiters, dass der Anlageberater auch zu prüfen hat, ob die mit dem Geschäft einhergehenden Anlagerisiken - z.B. ein Totalverlust - für den Kunden finanziell überhaupt tragbar sind. Der Kunde ist dabei gut beraten, die von ihm zu diesem Zweck in einem Anlageprofilformular abgefragten Informationen über Einkommen, private finanzielle Verpflichtungen und anderes genau auszufüllen und Informationsblätter der Bank aufzuheben.

*Gregor Grubhofer, DER STANDARD, Print-Ausgabe, 15.10.2008*

**Wir, die BWKU GmbH, haben in den letzten Jahren ein größeres Netzwerk von Experten erstellt, welches es uns ermöglicht Sie in fast allen Bereichen der Wirtschaft fundiert zu beraten.**

**Denn gemeinsam sind wir stärker!**

## DER MODERNE UNTERNEHMER

### Deckungsbeitrag – Wichtigkeit, Definition und Auswirkung!

Der „Deckungsbeitrag“ – kurz bekannt auch unter „DB“. Ein Ausdruck aus der Kostenrechnung mit tiefem Hintergrund und spürbaren Auswirkungen - sowohl bei richtiger als auch bei weniger fachlicher Anwendung – so könnte man den Begriff pauschal beschreiben. Nimmt man diesen Ausdruck in den Mund, wird jeder sofort hellhörig und versucht seine insgeheim bestehende Interpretation zu diesem Thema durch gutes Zuhören zu untermauern und für sich eine Version zu finden. Hier die Fakten dazu:

Wie wichtig ist der „DB“, wie wir ihn im Folgenden nennen wollen?

Viele Kennzahlen des Unternehmens, welche aus dem Controlling kommen beschäftigen sich mit den unterschiedlichsten Bereichen wie Personalauslastung, Fuhrparkrentabilität, Handelswarenumschlag, .. um nur einige zu nennen. Alles äußerst nützliche Informationen, wie wir bereits erfahren haben („Der neue Badener“ Ausgabe 05 / 2008), jedoch sehr spezifische und auf bestimmte Bereiche des Unternehmens ausgerichtete Kennzahlen. Der „DB“ ist in seiner Aussagekraft in €uro an die oberste Prioritätsschiene zu stellen. Vor allem resultierend aus der Tatsache, dass jede einzelne Leistungsstunde, jede Warenmanipulation, jede Montageeinheit einen „DB“ erbringen muss und im wesentlichen erst auf dieser Ebene – auf der Ebene der „DB“-Rechnung eine annähernd realistische Planrechnung für das Unternehmen möglich gemacht wird.

Die Definition zum „DB“

Der „DB“ (Deckungsbeitrag) ist in der Kosten- und Leistungsrechnung

die Differenz zwischen den erzielten Erlösen (Umsatz) und den variablen Kosten im Unternehmen. Es handelt sich also um den Betrag, der zur Deckung der Fixkosten zur Verfügung steht. Der Deckungsbeitrag kann sowohl auf die Gesamtmenge eines Produktes bezogen sein, als auch auf eine Mengeneinheit (Stückgröße), um z.B. über die Vollkostenrechnung das Produktionsvolumen zu ermitteln, bei dem die Gewinnschwelle (=Break-Even-Point) erreicht wird.

Klingt eher kompliziert, ist jedoch bei näherer Betrachtung nicht mehr und nicht weniger, als wir im Unterbewusstsein als Unternehmer täglich bestrebt sind zu tun – nämlich:

Mit unseren Produkten und Dienstleistungen Geld verdienen, damit unsere Kosten abdecken und die Gehälter unserer Mitarbeiter und unsere eigene Existenz zu sichern. Das verdiente Geld, nach Abzug der variablen (produktionsabhängigen) Kosten, ist der „DB“ und der sollte – wenn wir Unternehmensentwicklung und positives Wirtschaften in den Vordergrund stellen – ausreichen, um die zuvor genannten Fixkosten abzudecken.

Die Auswirkung des „DB“

Hier beginnt es für den Unternehmer interessant zu werden, denn ein positiver Deckungsbeitrag lässt noch lange nicht den Schluss zu, dass das Unternehmen wirtschaftlich ist. Erst die Gegenüberstellung des „positivem DB“ zu unserer fixen Kostenstruktur bringt die Wahrheit ungeschminkt ans Licht.

Ein wesentlicher und für zukunftsorientierte Unternehmensführung ausschlaggebender Faktor im Zusammenhang mit dem „DB“ ist die Tatsache, dass bei Integration von Deckungsbeiträgen bereits in der

Planrechnung sehr gute Aussagen über die mögliche Unternehmensentwicklung und damit verbundene Massnahmen, und auch Risiken gemacht werden können.

Zusammenfassend können wir sagen:

Ein positiver DB ist Bedingung für jeden Unternehmer. Ob der vorhandene positive DB ausreicht, um das Unternehmen langfristig erfolgreich zu führen ergibt sich aus der Gegenüberstellung von positivem DB und den Fixkosten des Unternehmens. Ohne „DB“ zu wirtschaften ist, wie ein Schiff ohne Kapitän auf die Reise zu schicken!

Einer der Gründe warum Unternehmen in eine Krise geraten, ist das Fehlen einer Deckungsbeitragsrechnung – das gilt für den Dienstleistungsbereich in gleichem Ausmaß wie für den Handels- und Gewerbesektor bzw. alle Mischformen!

Im Rahmen unseres Beratungspaketes der BetriebsWirtschaftlichen Kooperation für Unternehmer bieten wir neben ganzheitlichem Controlling, maßgeschneiderte Deckungsbeitragsrechnungen und Lösungen für Ihr Unternehmen, und die laufende Betreuung.

Entscheiden Sie in einem **kostenlosen**, unverbindlichen, persönlichen **Informationsgespräch** ob Sie unser Leistungsspektrum in Anspruch nehmen wollen.

Rufen Sie uns an – reden Sie mit uns – nur wenn Sie von uns überzeugt sind macht es Sinn!

**Nächste Folge:**

Handel und Dienstleistung – Was ist der Unterschied?

[www.bwku.at](http://www.bwku.at)

[office@bwku.at](mailto:office@bwku.at)

## Fallen bei Unternehmensübernahmen

**Wer ein Unternehmen erwirbt, übernimmt auch die Verträge. Dies kann zwar durch Widerspruch verhindert werden. Doch dadurch tauchen erst recht neue Probleme auf.**

Wird ein Unternehmen erworben und fortgeführt, gehen auf den Erwerber alle unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse des Veräußerers über - es sei denn, anderes wird vereinbart.

Der Erwerber ist berechtigt, diesen Rechtsübergang zu verhindern. Übt er dieses Recht aus, bleibt der Veräußerer weiter Vertragspartei. Hierzu steht ihm eine Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Übergangs des Rechtsverhältnisses zur Verfügung. Die Frist beginnt mit Zugang der Mitteilung beim Vertragspartner zu laufen. Umgekehrt muss der Widerspruch aber innerhalb der Dreimonatsfrist entweder beim Veräußerer oder Erwerber einlangen, um wirksam zu sein. Der Vertragspartner muss seinen Widerspruch nicht begründen.

Widerspricht der Vertragspartner dem Übergang des Vertragsverhältnisses, bleibt der Veräußerer weiter Vertragspartei. Dies könnte aber unangenehme Folgen haben, wenn der Veräußerer den Vertrag gar nicht mehr erfüllen kann, da er das Unternehmen bereits veräußert hat. Daher sollten bereits vor Abschluss des Unternehmenskaufvertrages die wichtigsten Partner aus unternehmensbezogenen Rechtsverhältnissen des Veräußerers kontaktiert und geklärt werden, ob sie dem Vertragsübergang zustimmen oder nicht. Aber auch für den Erwerber ist diese Vorgangsweise sinnvoll: Der Weiterbestand gewisser Vertragsverhältnisse kann für das Unternehmen lebenswichtig und ein Widerspruch daher existenzbedrohend sein.

Übernimmt der Erwerber die unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse nicht, so haftet er allerdings dennoch für die damit verbundenen Verbindlichkeiten. Diese Haftung kann aber durch Vereinbarung abgewendet werden. Dieser Haftungsausschluss ist allerdings nur unter der Voraussetzung wirksam, dass er beim Unternehmensübergang in das Firmenbuch eingetragen, auf verkehrübliche Weise bekannt gemacht oder dem Dritten vom Veräußerer oder vom Erwerber mitgeteilt wurde.

### Haftung auch ohne Übernahme

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage soll der Erwerber aber auch für Verbindlichkeiten aus unternehmensbezogenen Rechtsverhältnissen haften, die aufgrund des Unternehmenskaufvertrages auf ihn übergehen sollten, aber nicht übergangen, da der Vertragspartner des Veräußerers sein Widerspruchsrecht ausübte. Dies würde die Konsequenz nach sich ziehen, dass der Erwerber zwar das Rechtsverhältnis nicht erhält, aber dennoch dafür haften soll.

Der Gesetzeswortlaut wäre daher einschränkend auszulegen, dass der Erwerber für die unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse des Veräußerers, die er zwar übernehmen sollte, aber aufgrund des ausgeübten Widerspruchsrechtes des Vertragspartners nicht übernehmen konnte, nicht haftet.

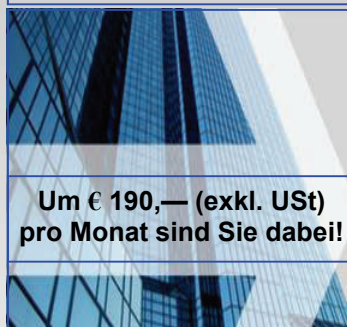
Aufgrund rechtlicher Sicherheiten wäre aber dennoch zu vereinbaren, dass der Erwerber auch für die unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse verbundenen Verbindlichkeiten die Haftung nicht übernimmt, die er zwar vereinbarungsgemäß übernehmen soll, deren Übernahme allerdings widersprochen wird. Da diese Rechtsverhältnisse aber im Vorhinein nicht feststehen, können sie im Unternehmenskaufvertrag auch nicht angeführt werden.

Auch aus diesem Grund erscheint die Kritik an der Praxis mancher Firmenbuchgerichte berechtigt, wonach für den Haftungsausschluss der Unternehmenskaufvertrag unter Anführung sämtlicher Verbindlichkeiten vorzulegen wäre, deren Haftung ausgeschlossen werden soll. *Quelle: Dr. Arno Brauneis, diepresse.com*

### Trinkgelder bleiben weiterhin steuerfrei

Der Verfassungsgerichtshof hat seine im Sommer formulierten Bedenken zurückgenommen und die 2005 eingeführte Steuerfreiheit von Trinkgeldern bestätigt. Ein Croupier der Casinos Austria hatte sich an die Höchstrichter gewandt, weil seine Berufsgruppe von der Steuerfreiheit ausgenommen ist. Er hat jedoch - anders als noch im Sommer erwartet - nicht recht bekommen.

### Ein neuer Weg für österreichische KMUs!



**Um € 190,— (exkl. USt) pro Monat sind Sie dabei!**

**Erfolgreich durch professionelle Betriebsberatung!**

**Fordern Sie unseren Kooperationsvertrag an!**

### Notstopp bei Fremdwährungskrediten

Seit Montag, 13.10.2008, vergibt keine der fünf größten heimischen Banken-Gruppen mehr Fremdwährungskredite.

**Wir empfehlen 2 alternative Finanzierungsmöglichkeiten:** Zum einen ein normales Hypothekendarlehen mit einem für zwei bis drei Jahre fixierten Zinssatz, zum anderen ein Bauspardarlehen mit einer Zinsobergrenze von sechs Prozent.

## Beschriftung & Druck GesmbH

2102 Bisamberg, Flandorfer Straße 17  
Tel.: 02262 / 613 06 - 0 Fax-DW 77

Tafeln & Schilder

Tragtaschen

Beschriftungen

Aufkleber

Textildruck

Copy-Shop

## Bad, Sauna & Wellness

bei uns spielen die Jahreszeiten keine Rolle



nur ...  
Erholung pur!

Pyhra, Schnabling  
Mo-Fr: 14-22 Uhr  
Sa, So u. FT: 10-22 Uhr

Tel. 02745/2338

[www.waldsauna.at](http://www.waldsauna.at)



PRIVATBRAUEREI RUST



Seezeile 20

7071 Rust

Tel: 02685/46930

Fax: 02685/469303

e-mail: [privatbrauereirust@gmail.com](mailto:privatbrauereirust@gmail.com)

[www.ceel.cc](http://www.ceel.cc)

AUSZEICHNUNG  
2008

ELEKTROINSTALLATIONEN

**MEDVED & TROLL**  GMBH

IHRE PARTNER IN SACHEN STROM

Telefon: 02235 / 84158

Fax: 02235 / 84158 DW 20

Mail: [office@medved-troll.at](mailto:office@medved-troll.at)

[www.medved-troll.at](http://www.medved-troll.at)

**W M T**

Wirtschaftstreuhand  
Steuerberater

Mag. Manfred Takacs

7100 Neusiedl am See – Kräftenweg 5  
[office@stb-takacs.t](mailto:office@stb-takacs.t) – [www.stb-takacs.at](http://www.stb-takacs.at)

 ihr steuerberater  
IHR WIRTSCHAFTSBERATER

## HOLZBAU RINGHOFER GmbH

Dachstuhl - Wintergärten - Innenausbau  
PLANUNG und AUSFÜHRUNG

TEL: 02641 2501 FAX-DW 40

[holzbau.ringhofer@aon.at](mailto:holzbau.ringhofer@aon.at)

[office.holzbau@aon.at](mailto:office.holzbau@aon.at)

2880 Kirchberg a. Wechsel, Markt 19

BEI UNS GEHT'S UM HOLZ!

BetriebsWirtschaftliche Kooperation

für Unternehmer GmbH

C. M. Ziehergasse 3

2542 Kottlingbrunn

Tel.: +43 676 719 22 94

Fax: +43 2236 893 007

[www.bwku.at](http://www.bwku.at)

[office@bwku.at](mailto:office@bwku.at)



BetriebsWirtschaftliche Kooperation für Unternehmer GmbH

### BERATUNG:

Optimierung Ihres Betriebsergebnisses

Analyse Ihres Jahresabschlusses

Strategieberatung

Unternehmensnachfolge

Marketing und Vertrieb

### FINANZIERUNG:

Investitionen

Geld- und Finanzfragen

Lieferantenkredite

Risikokapital

Sozialfonds

### SONDERLEISTUNGEN:

Kontakte in andere Länder

Abwicklung aller Behördenwege

Ausbildung, Seminare, Kurse

Sondertarife für Kooperationspartner

MIT UNS IST ES MÖGLICH — UM BIS ZU 80% WENIGER SCHULDEN